



**Sarah Ryglewski**  
Parlamentarische Staatssekretärin

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Finanzpolitische Sprecherin  
der CDU/CSU-Bundestagsfraktion  
Frau Antje Tillmann MdB  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin  
TEL +49 (0) 30 18 682-4245  
FAX +49 (0) 30 18 682-4404  
E-MAIL Sarah.Ryglewski@bmf.bund.de  
DATUM 6. April 2020

BETREFF **Steuerliche Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Corona-Virus**

GZ **IV C 5 - S 2377/20/10002 :003**  
**III A 4 - O 1504/20/10001 :028**

DOK **2020/0278658**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte Frau Kollegin,

auf Ihre Fragen vom 11. März zu steuerlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Corona-Virus möchte ich Sie über Folgendes informieren:

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) und die Bundesregierung unternehmen alles, um die Folgen der derzeitigen Situation abzumildern. Dabei steht aktuell der Erhalt der medizinischen Versorgung aber auch der Erhalt von Unternehmen und Arbeitsplätzen an erster Stelle. Dies zeigt sich u. a. an den durch die Bundesregierung bereits ergriffenen und beschlossenen Maßnahmen. Soweit darüber hinaus noch weitere Maßnahmen erforderlich sind, werden wir dies fortlaufend prüfen.

#### Steuerliche Erleichterungen

Am 19. März 2020 wurde das BMF-Schreiben mit steuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus (sog. „Katastrophenerlass“) veröffentlicht. Hierin werden u. a. wesentliche Erleichterungen zur unbürokratischen Stundung fälliger oder fällig werdender Steuern festgelegt. Die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter (Steuern) haben diesbezüglich zudem FAQs abgestimmt, die heute auf der Internetseite des BMF veröffentlicht wurden. Diese FAQs sollen den Betroffenen einen kurzen Überblick über die näheren Einzelheiten der entsprechenden steuerlichen Maßnahmen

geben, sind aber „nur“ als allgemeine Hinweise im Umgang mit den sich aufdrängenden Fragestellungen im Zusammenhang mit der Corona-Krise zu verstehen. Die Entscheidung über die jeweilige steuerliche Maßnahme im konkreten Einzelfall obliegt nach wie vor der zuständigen Finanzbehörde. Die FAQs sollen laufend an die aktuelle Situation und die sich ergebenden Fragestellungen angepasst werden

Das BMF hat bereits am 13. März 2020 ebenso die Zollverwaltung angewiesen, die Maßnahmen für die von ihr verwalteten bundesgesetzlichen Steuern (u. a. die Einfuhrumsatz-, Alkohol-, Energie-, Luftverkehr- und die Kraftfahrzeugsteuer) ebenfalls anzuwenden. Die Regelungen gelten außerdem für die Versicherungsteuer und die Umsatzsteuer, soweit diese vom Bundeszentralamt für Steuern verwaltet werden.

Im Einzelnen betreffen die steuerlichen Erleichterungen die folgenden Themengebiete:

#### Stundung

Wenn Unternehmen aufgrund der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie in diesem Jahr fällige Steuerzahlungen nicht leisten können, sollen diese Zahlungen auf Antrag befristet und grundsätzlich zinsfrei gestundet werden. An die Bewilligung der Stundung sind dabei keine strengen Anforderungen zu stellen. Unternehmen müssen darlegen, dass sie unmittelbar betroffen sind. Den Wert entstandener Schäden müssen sie aber nicht im Einzelnen belegen. Damit wird die Liquidität der Steuerpflichtigen unterstützt, indem der Zeitpunkt der Steuerzahlung hinausgeschoben wird. Diese Maßnahme betrifft die Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie die Umsatzsteuer. Für die Gewerbesteuer können die Gemeinden vergleichbare Regelungen treffen. Erfasst sind zudem alle von der Bundeszollverwaltung verwalteten Verbrauchsteuern, wie die Einfuhrumsatz-, Alkohol- oder die Energiesteuer und die Verkehrsteuern, wie die Luftverkehrsteuer.

#### Anpassung von Vorauszahlungen

Die Herabsetzung der Vorauszahlungen zur Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer für das laufende Jahr ist insbesondere bei Umsatzeinbrüchen ein übliches Mittel und wird auch im Kontext der Corona-Krise genutzt. In diesem Zusammenhang räumt das o. g. BMF-Schreiben vom 19. März 2020 (sog. Katastrophenerlass) den Finanzämtern die Möglichkeit ein, noch schneller und unbürokratischer zu reagieren.

#### Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen

Neben diesen Maßnahmen ist bei den Betroffenen hinsichtlich der Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie der Umsatzsteuer auch auf die Vollstreckung von Steuerschulden bis zum Ende des Jahres zu verzichten. Die in dieser Zeit anfallenden

Säumniszuschläge sind zu erlassen. Für die von der Zollverwaltung verwalteten bundesgesetzlichen Steuern (u. a. die Einfuhrumsatzsteuer, Alkohol-, Energie-, und Luftverkehrsteuer) gilt entsprechendes. Zuständige Stelle hierbei ist das jeweilige Hauptzollamt.

#### Stundung von Lohnsteuer

Der Arbeitgeber hat nach § 38 Abs. 3 Satz 1 EStG die Lohnsteuer für Rechnung des Arbeitnehmers vom Arbeitslohn des Arbeitnehmers einzubehalten. Steuerschuldner der Lohnsteuer ist der Arbeitnehmer. Die Lohnsteuer ist damit eine Art Vorauszahlung auf die Steuerschuld des Arbeitnehmers, die bei der Auszahlung des Arbeitslohnes vom Arbeitgeber einbehalten und abgeführt wird. Dem Arbeitgeber steht daher bereits vor Auszahlung des Arbeitslohnes die an das Finanzamt abzuführende Lohnsteuer zur Verfügung. Aus § 38 Absatz 4 Satz 1 EStG ergibt sich, dass der Arbeitgeber einen Teil des geschuldeten Barlohns zur Deckung der Lohnsteuer einzubehalten hat oder der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber einen entsprechenden Teil zur Deckung der Lohnsteuer zur Verfügung zu stellen hat.

Eine Stundung der Lohnsteuer aus Billigkeitsgründen ist aus den vorgenannten Gründen daher gesetzlich nach § 222 Satz 3 und 4 AO ausgeschlossen. Automationstechnische Herausforderungen spielen insoweit keine Rolle.

Aufgrund der haushaltspolitischen Bedeutung der Lohnsteuer wird die Entwicklung der bisher getroffenen Maßnahmen analysiert. Eine bundeseinheitliche Regelung für eine generelle Fristverlängerung zur Abgabe der Lohnsteuer-Anmeldung ist noch nicht ergangen.

#### Stundung von Kraftfahrzeugsteuer

Im Rahmen der steuerlichen Hilfsmaßnahmen ist ebenfalls eine Stundung der Kraftfahrzeugsteuer möglich. Hierzu ist bis 31. Dezember 2020 beim zuständigen Hauptzollamt ein entsprechender Stundungsantrag zu stellen. Diesem Antrag wird stattgegeben, wenn der Steuerpflichtige von den wirtschaftlichen Auswirkungen des Corona-Virus unmittelbar in nicht unerheblichen Ausmaß wirtschaftlich betroffen ist und er seine Betroffenheit in geeigneter Weise nachweist. Auf die Erhebung von Stundungszinsen wird dabei in der Regel verzichtet.

#### Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen

Die Sozialversicherungsträger sind verpflichtet, Einnahmen rechtzeitig und vollständig zu erheben. Ansprüche auf den Gesamtsozialversicherungsbeitrag dürfen nur gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für das Unternehmen verbunden wäre und der Anspruch auf die Sozialversicherungsbeiträge durch die

Stundung nicht gefährdet wird (§ 76 SGB IV). Durch die Stundung wird die Fälligkeit des Beitragsanspruchs hinausgeschoben, um eine wirtschaftliche Überforderung des Zahlungspflichtigen und damit einen Verlust der Beitragseinnahmen zu vermeiden.

Der GKV-Spitzenverband hat per Rundschreiben vom 24. und 25. März 2020 den Einzugsstellen eine erleichterte Handhabung der Regelung in den Monaten März und April 2020 empfohlen. Demnach können Sozialversicherungsbeiträge gestundet werden, ohne dass es einer Sicherheitsleistung bedarf und ohne dass Stundungszinsen erhoben werden. An den Nachweis der Voraussetzungen sollen keine zu hohen Anforderungen gestellt werden. Die erweiterten Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld sind vorrangig zu nutzen. Vorrangig sind auch die Fördermittel und Kredite zu beantragen, die die beschlossenen Schutzschirme vorsehen.

#### Rückzahlung von bereits geleisteten Vorauszahlungen

Bei Vorauszahlungen zur Einkommen- oder Körperschaftsteuer besteht dabei die Möglichkeit, dass diese für den Veranlagungszeitraum 2020 niedriger festgesetzt oder ggf. auf 0 Euro herabgesetzt werden, falls wegen der Corona-Krise für den Veranlagungszeitraum 2020 eine entsprechende Gewinnminderung prognostiziert wurde. Die insoweit bereits für das erste Quartal 2020 geleisteten Vorauszahlungen können dann erstattet werden.

In einem weiteren Verfahren wurde für die Gelder aus dem Soforthilfeprogramm des Bundes und der Länder („Soforthilfe Corona“) für besonders geschädigte Unternehmen, Soloselbstständige und Angehörige der Freien Berufe bundeseinheitlich geklärt, dass diese Leistungen bei der Festsetzung von Vorauszahlungen für das Jahr 2020 keine Berücksichtigung finden.

Auch betreffend der Gewerbesteuer hat das BMF Initiative ergriffen und die Herausgabe gleich lautender Ländererlasse durch die obersten Finanzbehörden der Länder koordiniert. Die Ländererlasse vom 19. März 2020 (veröffentlicht auf der Homepage des BMF sowie in Kürze erscheinend im BStBl I) sehen vor, dass im Hinblick auf die Darlegung der im Einzelfall wirtschaftlich entstandenen Schäden und Ertragsausfälle in Folge der Auswirkungen der Covid-19 Krise von Seiten der Finanzämter bei der Anpassung der Gewerbesteuermessbeträge für Vorauszahlungszwecke nach § 19 Abs. 3 Satz 3 GewStG keine erhöhten Anforderungen zu stellen sind.

Darüber hinaus ist es aus Sicht des BMF nicht zu beanstanden, wenn die Sondervorauszahlung für die Dauerfristverlängerung bei der Umsatzsteuer für das Jahr 2020 auf Antrag (z. B. auf 0 Euro) herabgesetzt wird, sofern der Unternehmer unter

Darlegung seiner Verhältnisse nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich von der Corona-Krise betroffen ist. Die Entscheidung im Einzelfall obliegt dem zuständigen Finanzamt. Ein entsprechendes Schreiben wurde am 20. März 2020 den obersten Finanzbehörden der Länder übermittelt.

#### Weitere Maßnahmen

Das BMF und die Bundeszollverwaltung haben darüber hinaus unbürokratische und zügige Lösungen gefunden, damit Apotheken und weitere Begünstigte nunmehr steuerfrei unvergällten Alkohol zur Herstellung von Desinfektionsmitteln einsetzen können. Um die Belieferung der Desinfektionsmittelhersteller zu gewährleisten, wurde die steuerfreie Herstellung und Abgabe von Alkohol aus Abfindungsbrennereien sowie die Abgabe von Überschussalkohol aus Brauereien ermöglicht. Daneben gelten Erleichterungen für die Abgabe durch Verwender an Steuerlager, Apotheken oder andere Hersteller von Desinfektionsmitteln. Für andere Unternehmen sind in vergleichbaren Fällen ebenfalls Erleichterungen vorgesehen. Damit leistet die Bundeszollverwaltung einen wichtigen Beitrag, um die Versorgung der Bürger, Krankenhäuser und Arztpraxen mit Desinfektionsmitteln zügig sicherzustellen.

Darüber hinaus wurde in Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder eine Regelung getroffen, wonach Arbeitgeber ihren Beschäftigten in der Zeit vom 1. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020 aufgrund der Corona-Krise eine zusätzlich zum ohnehin geleisteten Arbeitslohn erbrachte Sonderzahlung von bis zu 1.500 Euro steuerfrei gewähren können.

Mit freundlichen Grüßen

Sarah Ryschki